

Das Familienrecht:

Mit dem zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Gesetzgeber das „große Familiengericht“ eingeführt und damit dem Bedürfnis Rechnung getragen, möglichst alle zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheirateten Personen streitige Angelegenheiten sozusagen „in einer Hand“, nämlich durch den Familienrichter, behandeln und ggf. entscheiden zu lassen, und zwar auch in den Fällen, in denen früher der Zivilrichter sachlich zuständig war.

Von einem qualifizierten Familienrechtler – und dies gilt nunmehr auch für die Familienrichter – werden nicht nur umfassende Kenntnisse auf den klassischen Feldern des Familienrechts (Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Güterrecht, Kindschaftsrecht etc.), sondern auch zumindest Grundkenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Zivilrechts, des Einkommensteuerrechts, des internationalen Privatrechts (ausländische Mitbürger mit gemeinsamer Staatsangehörigkeit werden auch vor dem deutschen Familiengericht nach ihrem jeweiligen Heimatrecht geschieden) und etwa auch des Sozialrechts erwartet.

Zu den Kernbereichen des Familienrechts gehört neben dem Scheidungsrecht vor allem das Unterhaltsrecht, sei es in Form des Ehegattenunterhalts (Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt), des Kindesunterhalts (Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt) sowie des Elternunterhalts („wer kommt für die Kosten der Unterbringung meines Vaters / meiner Mutter in einem Pflegeheim auf?“).

Ferner gehört zu den Kernbereichen des Familienrechts das Güterrecht, bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mithin die Prüfung von Zugewinnausgleichsansprüchen und bei abweichend geregelter Güterstand (z. B. der Gütertrennung) durch Ehevertrag die Prüfung seiner Wirksamkeit.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs befassen wir uns mit der Frage, wer wem im Falle der Scheidung wie viel seiner während der Ehezeit erworbenen gesetzlichen oder privaten Altersversorgung abgeben muss.

Regelungsbedarf besteht desweiteren häufig betreffend die Ehwohnung (wer von den Ehegatten setzt etwa ein bestehendes Mietverhältnis über die Ehwohnung fort? wer erhält auf welchem Wege alleiniges Eigentum an einer gemeinsamen Immobilie nach der Scheidung?) sowie die Teilung des Hausrats (wer bekommt welche Möbel, Geschirr, Wäsche etc.? Wem steht der Familien-Pkw zu?).

Sind Kinder aus einer Ehe hervorgegangen, ist häufig das Sorgerecht (wer entscheidet künftig über die Belange meines Kindes?) und das Umgangsrecht (in welchem Umfang muss ich dem anderen Elternteil den Kontakt mit meinem Kind gestatten?) zu regeln.

Steuerliche Fragen ranken sich etwa um die Möglichkeit der Zusammenveranlagung sowie die Durchführung des begrenzten steuerlichen Realsplittings (Anlage U zur Einkommensteuererklärung).

Im Bereich der Vermögensauseinandersetzung im Übrigen befassen wir uns mit der Verteilung gemeinsamer Vermögenswerte (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere etc.) und klären die Frage, wer welche Schulden, sofern vorhanden, übernimmt.

Schließlich begegnen uns sozialrechtliche Fragestellungen insbesondere bei der Bearbeitung von Unterhaltsfällen, etwa im Zusammenhang mit Bezug von Sozialhilfeleistungen, Alters- und Erwerbsminderungsrente, Kindergeld und BAföG-Leistungen etc.

Sie werden jetzt vielleicht fragen: Und wie verhält es sich, wenn ich mit meinem bisherigen Partner nicht verheiratet bin? Nun, selbstverständlich kümmern wir uns auch um die Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften.

Sie sehen also, neben einer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts erfordert die Bearbeitung familienrechtlicher Fälle ein breites rechtliches Wissen, das der Anwalt zudem wegen des stetigen Wandels, dem das Familienrecht unterliegt, fortwährend erweitern und vertiefen muss.